

schaftlich begründeten Bedarfs an Disketten sind Einsatznormative auszuarbeiten und anzuwenden:

- a) Für den laufenden Betrieb der Personal-, Büro- und Arbeitsplatzcomputer sind Verbrauchsnormative auf der Grundlage der spezifischen Einsatzbedingungen durch das bilanzverantwortliche Ministerium für Chemische Industrie in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik auszuarbeiten und jährlich bis zum 31. März der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.
- b) Für die Erstausrüstung von Personal-, Büro- und Arbeitsplatzcomputern mit Disketten sind Ausstattungsnormative durch den VEB Kombinat Robotron auszuarbeiten und jährlich bis zum 31. März durch den Minister für Elektrotechnik/Elektronik der Staatlichen Plankommission zur Bestätigung vorzulegen.
- c) Die bestätigten Verbrauchs- und Ausstattungsnormative sind durch die Verbraucher der Planung des Bedarfs zugrunde zu legen. Durch das bilanzbeauftragte Kombinat sind zur Einhaltung der Verbrauchs- und Ausstattungsnormative mit den Fondsträgern Bedarfsverteidigungen durchzuführen.

(2) Zur Erhöhung der Aussagekraft der Bilanz „Disketten“ ist die Bereitstellung von Disketten für die Erstausrüstung gesondert auszuweisen:

- a) Die Bereitstellung von Disketten für die Erstausrüstung ist in den Staatsfonds des Ministeriums für Elektrotechnik/Elektronik einzubeziehen und dem Ministerium für Elektrotechnik/Elektronik mit Bilanzdirektiven zweckgebunden zu übergeben.
- b) In der Bilanz ist die Bereitstellung von Disketten für die Erstausrüstung als Darunterposition der Lieferung für das Inland mit der Zeilen-Nr. 2109 auszuweisen.

23. Als Ziff. 7.20. wird aufgenommen:

7.20. Festlegungen zur materiell-technischen Sicherung der Leistungen der Deutschen Reichsbahn (Bilanzanteile)

(1) Der Minister für Verkehrswesen hat entsprechend den Festlegungen zur Planung und Begründung des Materialbedarfs gemäß Abs. 2 zu sichern, daß der Bedarf der Deutschen Reichsbahn auf der Grundlage von fortschrittlichen Verbrauchsnormen und Kennziffern ermittelt und gegenüber den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen begründet und nachgewiesen wird.

(2) Für den vom Ministerium für Verkehrswesen gesondert ausgewiesenen, begründeten und nachgewiesenen Bedarf der Deutschen Reichsbahn (WO-Nr. 2210) haben die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe die Bedarfsdeckung für die Deutsche Reichsbahn in den MAK-Bilanzen als Darunterposition des Ministeriums für Verkehrswesen auszuweisen. Auf der Grundlage der bestätigten MAK-Bilanzen sind die Bilanzanteile als staatliche Plan-

kennziffern für die Deutsche Reichsbahn als Darunterposition des Bilanzanteils des Ministeriums für Verkehrswesen zu erteilen.

24. Die Ziff. 8. (S. 68) wird wie folgt gefaßt:

8.1. Energieplanungspflicht

(1) Die Energieplanung ist von allen Verbrauchern (Betriebe, Einrichtungen, Kombinate und deren übergeordnete Organe sowie Genossenschaften) für alle Energieträger durchzuführen im Verantwortungsbereich

- a) der Industrieministerien von allen zentralgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen (0100 bis 1100)
- b) des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie darüber hinaus von allen bezirksgeleiteten Kombinat und Betrieben der Industrie (0900 und 8100)
- c) des Ministeriums für Bauwesen von allen zentralgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen (2100)
- d) des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft von allen zentral- und örtlichgeleiteten Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften (2400, 8700, 8800, 8900) mit einem Jahresenergieverbrauch, der eine der nachstehenden Energiemengen überschreitet: Elektroenergie 200 000 kWh; Stadt- und Erdgas 50 000 m³; feste Brennstoffe 100 t gesamt; bezogene Wärmeenergie 1 000 GJ
- e) des Ministeriums für Verkehrswesen von allen Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und den Betrieben des Seeverkehrs, der Binnenschifffahrt und der zivilen Luftfahrt (2200).

(2) Die Energieplanung in verkürzter Nomenklatur ist durchzuführen:

a) im Verantwortungsbereich

- des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen (2300)
- des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (2500)
- des Ministeriums für Handel und Versorgung (2600)
- des Ministeriums für Volksbildung (3100)
- des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen (3200)
- des Ministeriums für Gesundheitswesen (3300)
- des Ministeriums für Kultur (3400)
- des Ministeriums für Verkehrswesen (2200) für die Bereiche, die nicht unter Ziff. 8.1. Abs. 1 Buchst. e erfaßt sind
- des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (3800)
- der Akademie der Wissenschaften der DDR

von zentralgeleiteten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen, deren Jahresenergieverbrauch eine der nachstehend genannten Energiemengen über-